

*Fachprüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang  
Bauingenieurwesen und  
Umweltwissenschaften*

*der Universität der Bundeswehr München  
(FPOBAU/Ba)*

*Oktober 2011*



Fachprüfungsordnung  
für den  
universitären Bachelor-Studiengang

*Bauingenieurwesen und  
Umweltwissenschaften*

der  
Universität der Bundeswehr München  
(FPOBAU/Ba)

Vom 23. September 2011

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Fachprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
<b>A Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zulassung zum Bachelor-Studiengang	3
<b>B Studienverlauf</b>	
§ 3 Studienrichtungen und Module des Bachelor-Studiengangs	3
§ 4 Fortschrittsregelung	4
§ 5 Bachelor-Arbeit	4
<b>C Akademischer Grad und Zeugnis</b>	
§ 6 Bachelor-Grad	4
§ 7 Zeugnis	4
<b>D Schlussbestimmungen</b>	
§ 8 In-Kraft-Treten	4
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	6
Anlage 2: Fortschrittsschema	9
Anlage 3 Bestimmungen für die berufspraktische Tätigkeit	10
Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	12

A  
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1  
Geltungsbereich  
(zu § 1 ABaMaPO)**

Diese Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (FPO-BAU/Ba) ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des universitären Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (BAU).

**§ 2  
Zulassung  
zum Bachelor-Studiengang  
(zu § 19 ABaMaPO)**

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang BAU sind in § 19 Abs. 1 ABaMaPO angegeben.

(2) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang BAU ist die Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit von in der Regel mindestens neun Wochen Dauer vor Studienbeginn (Grundpraktikum).

B  
Studienverlauf

**§ 3  
Studienrichtungen und Module des  
Bachelor-Studiengangs  
(zu §§ 5, 20 ABaMaPO)**

(1) Der Bachelor-Studiengang BAU kann in jeweils einer der Studienrichtungen

- Konstruktiver Ingenieurbau (KI)
- Umwelt und Infrastruktur (UI)

studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Bachelor-Studiengang BAU angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in der Anlage 1 angegeben. <sup>2</sup>Jede/Jeder Studierende belegt die Pflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabelle 1. <sup>3</sup>Jede/Jeder Studierende wählt eine Studienrichtung gemäß Abs. 1 und absolviert die dazugehörigen Pflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabellen 2.1 bis 2.2 und das Modul Bachelor-Arbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 4 sowie die Module des Begleitstudiums *studium plus* gemäß Anlage 1, Tabelle 5.

(3) Die weiteren ECTS-Leistungspunkte sind aus frei wählbaren Modulen gemäß Anlage 1, Tabelle 3 zu erbringen.

#### **§ 4 Fortschrittsregelung (zu § 6 ABaMaPO)**

Studierende müssen in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt gemäß dem Fortschrittsschema in Anlage 2 nachweisen.

#### **§ 5 Bachelor-Arbeit (zu § 22 ABaMaPO)**

(1) <sup>1</sup>Jede/Jeder Studierende fertigt im Bachelor-Studiengang BAU eine Bachelor-Arbeit an. <sup>2</sup>Der Regelbearbeitungszeitraum für die Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen. <sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten. <sup>4</sup>Spätestens am 1. März des dritten Studienjahres muss die/der Studierende erstmalig ein Thema für die Bachelor-Arbeit annehmen.

(2) Bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit müssen folgende Unterlagen – soweit sie nicht bereits dem Prüfungsamt vorgelegt wurden – beigelegt werden:

1. eine Bestätigung der/des Praktikantenbeauftragten für den universitären Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, dass eine über das in § 2 genannte Grundpraktikum hinausgehende zusätzliche berufspraktische Tätigkeit (Fachpraktikum) auf einer Lehrbaustelle oder einer ähnlichen Ein-

richtung nach näherer Regelung des Modulhandbuchs durchgeführt wurde;

2. Teilnahmescheine über Fachexkursionen aus dem Bachelor-Studium im Umfang von mindestens zehn Tagen.

#### **C Akademischer Grad und Zeugnis**

#### **§ 6 Bachelor-Grad (zu § 23 ABaMaPO)**

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.", verliehen.

<sup>2</sup>Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(UniBwM)" geführt werden.

#### **§ 7 Zeugnis (zu § 18 ABaMaPO)**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Bachelor-Arbeit und die Bachelor-Note enthält. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die für eine Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen Module erfolgreich abgelegt, wird ihr/ihm diese Studienrichtung im Zeugnis durch einen Zusatz bestätigt. <sup>3</sup>Auf Antrag kann der Zusatz entfallen.

(2) Die Bachelor-Note wird zusätzlich als relative Note (A bis E) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

#### **D Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2011 beginnen.

(2) Die Fachprüfungsordnung vom 1. September 2010 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die am 1. Oktober 2010 oder 1. Oktober 2009 ihr Studium begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 22. Juni 2011, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Az E 3-5e70(8)-10b/18 101 vom 10. August 2011 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben Fü S/UniBw – Az 38-01-06 vom 25. August 2011.

Neubiberg, den 23. September 2011

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss  
Präsidentin

Die Satzung wurde am 23.09.2011 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.09.2011 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 30.09.2011.

**Anlage 1:** Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften entnommen werden, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Sind für den Leistungsnachweis in dieser Anlage zur Fachprüfungsordnung bei einem Modul alternative Formen zugelassen, so kann die tatsächlich verwendete Prüfungsform ebenfalls dem Modulhandbuch entnommen werden.

**Tabelle 1: Pflichtmodule KI, UI**

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baukonstruktion und Bauphysik	10	V, Ü	sP-180/mP-45 + TS	1.-9. Trimester
Baumechanik I	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Baumechanik II	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Baumechanik III	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Einführung FEM	5	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester
Entwerfen und Konstruieren	5	V, Ü	sP-60/mP-20 + TS	1.-9. Trimester
Geologie, Werkstoffe und Bauchemie	7	V, Ü, P, E	sP-120/mP-30 + TS	1.-9. Trimester
Grundlagen der Geodäsie	5	V, Ü	sP-120/mP-30 + TS	1.-9. Trimester
Grundlagen der Geotechnik	8	V, Ü, P	sP-180/mP-30 + TS	1.-9. Trimester
Grundlagen des Baubetriebs	6	V, Ü	sP-120/mP-30 + TS	1.-9. Trimester
Konstruktiver Ingenieurbau I	5	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester
Mathematik I	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Mathematik II	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Mathematik III	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Programmieren und Statistik	5	V, Ü	sP-90/mP-30	1.-9. Trimester
Statik I	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Statik II	5	V, Ü	sP-90/mP-25	1.-9. Trimester
Umwelt und Infrastruktur I	8	V, Ü	sP-180/mP-30	1.-9. Trimester
Umwelt und Infrastruktur II	9	V, Ü	sP-180/mP-30 + TS	1.-9. Trimester
Umwelt und Infrastruktur III	5	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester
Werkstoffe und Bauchemie	5	V, Ü, P, E	sP-90/mP-25 + TS	1.-9. Trimester

**Studienrichtung KI****Tabelle 2.1: Pflichtmodule KI**

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrveran- staltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(3)	(2)	(4)	(5)
Interdisziplinäres Projekt KI	5	V, Ü, E, P	NoS	1.-9. Trimester
Konstruktiver Ingenieurbau II	6	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester
Konstruktiver Ingenieurbau III	5	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester
Konstruktiver Ingenieurbau IV	6	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester

**Studienrichtung UI****Tabelle 2.2: Pflichtmodule UI**

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrveran- staltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Interdisziplinäres Projekt UI	5	V, Ü, E, P	NoS	1.-9. Trimester
Umwelt und Infrastruktur IV	5	V, Ü	sP-100/mP-30	1.-9. Trimester
Umwelt und Infrastruktur V	6	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester
Umwelt und Infrastruktur VIa oder VIb	6	V, Ü	sP-120/mP-30	1.-9. Trimester

**Tabelle 3: Wahlpflichtmodule**

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
Unterschiedliche Module aus dem Modul- handbuch, sofern nicht Pflichtmodul der gewählten Studienrichtung im Umfang von insgesamt mindestens 9 ECTS- Leistungspunkten.	jeweils 3 bis 9	jeweils ([sP-45 bis sP-180 oder mP-20 bis mP-45], kombinierbar mit [NoS oder TS]) oder NoS	1.-9. Trimester

**Tabelle 4: Bachelor-Arbeit**

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
Bachelor-Arbeit	10	gemäß § 22 ABaMaPO	6.-9. Trimester

**Tabelle 5: Verpflichtendes Begleitstudium *studium plus* für alle Studienrichtungen**

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrveranstal- tung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Anrechenbare Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 7 ABaMaPO	8	P,S,V	TS	1.-9. Trimester
Seminar <i>studium plus</i> 1	3	S,V,Ü	NoS	1.-9. Trimester
Seminar <i>studium plus</i> 2, Training	5	S,V,Ü, T	NoS + TS	1.-9. Trimester



**Anlage 2:** Fortschrittsschema

Die nachfolgende Tabelle gibt die jeweilige Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkte am Ende der Quartale gemäß § 4 an.

Quartal	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten	5	14	24	36	45	60	78	92	110

### Anlage 3 Bestimmungen für die berufspraktische Tätigkeit

#### 1. Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Tätigkeit

<sup>1</sup>Die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) verlangt in ihrer *Fachprüfungsordnung für Studierende des universitären Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (FPOBAU/Ba)* vor Aufnahme des Studiums den Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt mindestens 9 Wochen; diese werden in zwei Abschnitten abgeleistet.

<sup>2</sup>Der erste Abschnitt von 3 Wochen Dauer soll in einem Werkstattbetrieb (Werkstattpraktikum), der zweite Abschnitt von 6 Wochen Dauer soll in Industriebetrieben auf Baustellen absolviert werden (Baustellenpraktikum).

#### 2. Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit

<sup>1</sup>Die berufspraktische Tätigkeit für den Studiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften soll Grundkenntnisse über Materialien und ihre Bearbeitung sowie Einblicke in die Berufspraxis des Bauingenieurwesens und der Umweltwissenschaften vermitteln. <sup>2</sup>Die Tätigkeitsbereiche des Werkstattpraktikums sollen folgende Tätigkeiten einschließen:

- Bearbeitung des Werkstoffes Holz einschließlich Verbindungen,
- Herstellung von Schweißverbindungen,
- Bearbeitung und Herstellung der Werkstoffe Beton und Stahlbeton sowie
- Herstellung von Bauteilen aus Mauerwerk.

<sup>3</sup>Die Tätigkeitsbereiche des Baustellenpraktikums sollen zu mehr als der Hälfte der Arbeitszeit handwerkliche Tätigkeiten umfassen.

<sup>4</sup>Büroarbeiten sollen vorwiegend auf der Baustelle erbracht werden.

#### 3. Ausbildungsstätten für die berufspraktische Tätigkeit

(1) <sup>1</sup>Als Ausbildungsstätte für das Werkstattpraktikum kommen jeder Industriebetrieb, ein größerer Handwerksbetrieb oder eine geeignete Dienststelle der Bundeswehr, z.B. die Pionierschule des Heeres oder eine andere Behörde in Frage. <sup>2</sup>Eine technische Ausbildung bei der Bundeswehr kann entsprechend ihrer Art und ihres Inhaltes anerkannt werden.

(2) <sup>1</sup>Berufspraktische Tätigkeiten im eigenen oder elterlichen Betrieb werden nicht anerkannt.

<sup>2</sup>Berufspraktische Tätigkeiten an Forschungsinstituten der Länder und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch der Wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten, können in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden, wenn sie in keinem Zusammenhang mit einer an demselben Institut anzufertigenden oder angefertigten Bachelor-Arbeit stehen. <sup>3</sup>Eine entsprechende Bestätigung des Institutsvorstandes oder der/des zuständigen Professorin/Professors ist vorzulegen.

#### 4. Berichterstattung über die berufspraktische Tätigkeit

(1) <sup>1</sup>Die/der Studierende hat die berufspraktische Tätigkeit mit Berichten zu dokumentieren.

<sup>2</sup>Dazu ist während der berufspraktischen Tätigkeit ein Werkberichtsheft.

<sup>3</sup>Die Eintragungen in das Werkberichtsheft sind in drei verschiedenen Abschnitten vorzunehmen:

- Auf dem Formblatt **Gesamtübersicht** ist eine Übersicht über die gesamte berufspraktische Tätigkeit zu erstellen, aus der der Industriebetrieb (mit Anschrift), die Abteilung bzw. Niederlassung und die Tätigkeitszeiten (mit Ein- und Austrittstag) zu ersehen sind;
- Auf dem Formblatt **Wochenübersicht** ist eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten mit Angaben der Arbeitszeiten durchzuführen;
- Auf dem Formblatt **Arbeitsbericht** hat die Praktikantin/der Praktikant ausführliche Arbeitsberichte zu erstellen, worin sie/er zunächst einen Überblick über die Gesamttätigkeit zu geben und anschließend punktuell Vertiefungen vorzunehmen hat.

<sup>4</sup>Der Umfang der Arbeitsberichte soll mit Zeichnungen (Diagrammen und Ähnliches) etwa zwei DIN A4 Seiten für jede Woche nicht unterschreiten, also z.B. acht Seiten für vier Wochen Praktikum.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsberichte sollen möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp, übersichtlich und in zusammenhängender Form wie ein technischer Bericht abgefasst sein. <sup>2</sup>Die Zeichengröße soll 12 dpi und der Zeilenabstand 1,2 Zeilen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Aus dem Text muss hervorgehen, dass die Verfasserin/der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. <sup>4</sup>Sorgfältig angefertigte Freihandskizzen, Grundrisse, Quer- und Längsschnitte sowie Detailzeichnungen sind langen Texten vorzuziehen. <sup>5</sup>Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten sollte weitgehend verzichtet werden.

(3) Jeder Bericht ist dem unmittelbaren Betreuer/in oder Ausbilder/in, z.B. dem/der Bauleiter/in vorzulegen und von dieser/diesem mit Unterschrift und Stempel zu unterzeichnen.

(4) Ohne den Arbeitsbericht kann eine berufspraktische Tätigkeit nicht anerkannt werden.

### **5. Bestätigung über die berufspraktischen Tätigkeit**

<sup>1</sup>Neben dem Arbeitsbericht ist zur Anerkennung der abgeleiteten berufspraktischen Tätigkeit eine Bestätigung des Industriebetriebes vorzulegen. <sup>2</sup>Diese soll enthalten:

- Angaben zur Person der Praktikantin/des Praktikanten,
- Ort, Art und Dauer der Tätigkeit,
- Fehltage (Krankheit oder sonstige Abwesenheit) und
- in Anspruch genommene Urlaubstage.

<sup>3</sup>Die Angaben über Fehl- und Urlaubstage muss die Bestätigung auch dann enthalten, wenn keine zu verzeichnen sind.

### **6. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit**

<sup>1</sup>Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die Praktikantenbeauftragte/den Praktikantenbeauftragten der Fakultät für BAUV. <sup>2</sup>Zur Anerkennung ist die Vorlage der Bestätigungen und des Werkberichtsheftes erforderlich. <sup>3</sup>Die/der Praktikantenbeauftragte beurteilt an Hand der eingereichten Unterlagen, ob die abgeleitete berufspraktische Tätigkeit den Vorschriften entspricht. <sup>4</sup>Berufspraktische Tätigkeit, die nach Inhalt oder Berichterstattung nicht oder nur teilweise den Vorschriften genügt, wird nicht oder nur teilweise anerkannt. <sup>5</sup>Über das Ausmaß der Anerkennung wird in diesem Fall ein schriftlicher Bescheid erteilt.

### **7. Berufspraktische Tätigkeit im Ausland**

<sup>1</sup>Berufspraktische Tätigkeit im Ausland kann nur anerkannt werden, wenn sie den Vorschriften dieser Anlage genügt. <sup>2</sup>Das Werkberichtsheft ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen.

<sup>3</sup>Die Bestätigung kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein; ist diese jedoch keine der oben angeführten Sprachen, so muss eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden. <sup>4</sup>Abweichungen von den Vorschriften der Sätze 1 bis 3 bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Praktikantenbeauftragte/den Praktikantenbeauftragten.

### **8. Ausnahmeregelungen**

(1) Eine handwerkliche oder technische Ausbildung vor dem Studium an der UniBwM kann entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden, wenn sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(2) <sup>1</sup>Eine Fachhochschulausbildung kann entsprechend ihrer Art und ihres Inhalts auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden. <sup>2</sup>Eine von einer anderen deutschen Universität oder Technischen Hochschule anerkannte berufspraktische Tätigkeit wird voll angerechnet.

### **9. Fehlzeiten**

Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit ausgefallene Arbeitszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

### **10. Werkstudententätigkeit**

Die Anerkennung einer Werkstudententätigkeit auf die berufspraktische Tätigkeit ist dann möglich, wenn sie in den Rahmen der unter Nr. 2 aufgeführten Tätigkeiten fällt und wenn vorschriftsmäßig geführte Wochenübersichten, Arbeitsberichte sowie eine entsprechende Bestätigung vorliegen.

### **11. Durchführung dieser Vorschriften**

<sup>1</sup>Entscheidungen in allen Fragen der berufspraktischen Tätigkeit trifft die/der Praktikantenbeauftragte der Fakultät für BAUV. <sup>2</sup>Sie/Er untersteht den Weisungen des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

**Anlage 4:** Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz	mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
Anl.	Anlage	NoS	Notenschein
Art.	Artikel	P	Praktikum
Az	Aktenzeichen	S	Seminar
B.Sc.	Bachelor of Science	sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
BAU	Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften	TS	Teilnahmeschein
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	Ü	Übung
Dr.	Doktor	UI	Umwelt und Infrastruktur
E	Exkursion	UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	UniBwM	Universität der Bundeswehr München
FPOBAU/Ba	Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelor-Studiengang BAU der Universität der Bundeswehr München	Univ.-Prof.	Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin
Fü S	Führungsstab Streitkräfte	V	Vorlesung
KI	Konstruktiver Ingenieurbau	WFK	(Bayerisches Staatsministerium für) Wissenschaft, Forschung und Kunst